

in einem Streit mit dem Bischof von Maguelonne³⁴⁷). Wie wenig das Einzelfälle waren, zeigte die Erneuerung und zugleich Einengung des cluniazensischen Exemtionsprivilegs am 22. Februar 1120: nicht mehr in sämtlichen angeschlossenen Zellen — wie es Brauch gewesen war —, sondern allein im Mutterkloster sollte der Abt frei sein, die nötigen Weihen von einem Bischof eigener Wahl vornehmen zu lassen. Die Allgemeinheit der Tendenz offenbarte schließlich das Laterankonzil von 1123, als es in seinen Canones 4 und 16 die Amtsgewalt des Ordinarius grundsätzlich betonte, wenngleich die zahllosen Ausnahmen, die durch Sonderprivilegien in der Vergangenheit geschaffen worden waren, davon natürlich nicht berührt wurden³⁴⁸). Das altbenediktinische Mönchtum war jedenfalls nicht mehr der verhätschelte Liebling der römischen Kurie. Als Pontius 1122 dorthin kam, um mit dem Papst die schwierige Situation seines Klosters zu beraten, fand er nicht den gewünschten Rückhalt und verzichtete in einer Trotzreaktion auf seine Abtwürde. Calixt II. gab kühl die Anweisung zu einer Neuwahl in Cluny³⁴⁹).

³⁴⁷) Historia Compostelana II 14, ed. H. Florez, España sagrada 20 (1765) S. 284 f.; zu dieser Quelle zuletzt B. F. Reilly, The Historia Compostelana: The Genesis and Composition of a 12th Century Spanish Gesta, Speculum 44 (1969) S. 78—85; Bouquet, Recueil 14, 321 f.; U. Robert, Bullaire du pape Calixte II 1 (1891) S. 5 f. Nr. 5 (= JL 6686); W. Wiedehold, Papsturkunden in Frankreich VII, Nachrichten Göttingen Beiheft 1913, S. 49—51 Nr. 14 (die dort vermißte Urkunde Calixts II. dürfte wohl JL 6686 sein); vgl. G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert 2 (1910) S. 136 f. Anm. 3; auch W. Janssen, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Anaklets II. bis zum Tode Coelestins III. (1130—1198) (1961) S. 47.

³⁴⁸) Robert, Bullaire 1, 209 Nr. 143; J. Alberigo/P.-P. Joannou/C. Leonardi/P. Prodi, Conciliorum oecumenicorum decreta (1962) S. 166, 169; vgl. allgemein Tellenbach, in: QFIAB 42/3, 35 mit weiterer Literatur; zur Überlieferung der genannten Canones s. C. Leonardi, Per la tradizione dei concili di Ardara, lateranense I—II, e Tolosa, Bull. ist. stor. ital. 75 (1963) S. 57 ff., bes. 65—67, der auf die ungelösten Probleme aufmerksam macht. Daß die Gesetzgebung des Laterankonzils die wohlerworbenen Rechte der Abteien im einzelnen nicht antastete, scheint auch ein Satz aus dem Bericht zu bezeugen, den die Chronik von Montecassino über die Auseinandersetzung zwischen Oderisius II. und den Bischöfen auf jener Versammlung bringt (IV 78, MGH 7, 803). Zuzufolge dieser Quelle entschied Calixt zum Schluß, daß Montecassino nach wie vor *cum omnibus attinentiis suis* allein dem Heiligen Stuhl unterstehen sollte, und des weiteren: *Cetera vero monasteria* [so ist mit dem Codex Casinensis 450 statt *monasterio* zu lesen] *in eo ordine, quo antiquitus fuerunt, manere iubemus* (A. De Nuce, Chronica sacri monasterii Casinensis [Paris 1668] S. 508).

³⁴⁹) Bemerkenswert ist es, daß an der Wahl des Petrus Venerabilis — und zwar nicht unbedingt gegen die Benediktinerregel, aber gegen alle cluniazensi-